

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Zeitplan für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 gem. Anhang IV und deren Auswirkungen auf bestehende Typgenehmigungen nach der Richtlinie 2002/24/EG

Frage- oder Problemstellung:

Gemäß Artikel 77, Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 bleibt eine EU-Typgenehmigung, die gemäß den in Artikel 81 Absatz 1 genannten Rechtsakten für Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständige technische Einheiten erteilt wurde, bis zu den in Anhang IV festgelegten Zeitpunkten für bestehende Fahrzeugtypen gültig.

Hieraus ergibt sich die Frage, ob und unter welchen Bedingungen Typgenehmigungen für Gesamtfahrzeuge nach der Richtlinie 2002/24/EG noch nach dem 31.12.2016 erweitert werden können.

Ergebnis:

Auslaufende Serien für Klassen L3e, L4e, L5e, L7e

Bis zum 31.12.2016 können bestehende Fahrzeugtypgenehmigungen gemäß Richtlinie 2002/24/EG, die die Vorgaben über das automatische Einschalten der Beleuchtungseinrichtung (AHO) und der Tankpermeabilität erfüllen, erweitert werden. Gemäß des Protokolls vom 48. Treffen des Technical Committee on Motor Vehicles (TCMV) vom 01.07.2015 sind diese Sachverhalte durch Erweiterung der jeweiligen Fahrzeugtypgenehmigung durch die zuständige Genehmigungsbehörde vorzunehmen. Auch die Zulassung von Fahrzeugen mit einer solchen gültigen Typgenehmigung ist ohne Einschränkungen möglich.

Ab dem 01.01.2017 treten gemäß Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 mehrere technische Einzelrechtsakte (z. B. Euro 4 gemäß Nummer 1.1.2.2.) sowie gemäß Nummer 4.2 die Durchführungsrechtsakte der Verwaltungsvorschriften für die Fahrzeugklassen L3e, L4e, L5e, L7e für **bestehende Fahrzeugtypen** in Kraft. Als Konsequenz bedeutet das für die genannten Fahrzeugklassen, dass eine Erweiterung von Typgenehmigungen nach der Richtlinie 2002/24/EG nicht mehr möglich ist, da in den Verwaltungsvorschriften nach VO (EU) 901/2014 die formalen und verwaltungsrechtlichen Rahmenbedingungen für eine Typgenehmigung nach der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 beschrieben sind.

Daraus ergibt sich, dass die Produktion und das Inverkehrbringen von Fahrzeugen mit einer Typgenehmigung nach der Richtlinie 2002/24/EG ab dem 01.01.2017 für die o. g. Klassen nicht mehr möglich ist. Somit ist ab dem 01.01.2017 eine Fahrzeugtypgenehmigung gemäß Verordnung (EU) Nr. 168/2013 für die Erstzulassung von Fahrzeugen der Klassen L3e, L4e, L5e, L7e notwendig. Für bereits bis zum Stichtag produzierte Fahrzeuge kann eine Ausnahmegenehmigung für auslaufende Serien nach den in Artikel 44 festgehaltenen Bedingungen beantragt werden. Sofern diese beantragten Fahrzeuge über keinen Nachweis von AHO und Tankdichtigkeit verfügen, so müssen auch diese Ausnahmegründe bei der Ausnahme berücksichtigt werden. Die Frist von 24 Monaten würde in diesem Fall ab dem 01.01.2016 beginnen

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Auslaufende Serien für Klassen L1e, L2e und L6e

Für Fahrzeuge der Klassen L1e, L2e und L6e ergibt sich aus den Vorgaben nach Anhang IV, dass Erweiterungen für Typgenehmigungen nach der Richtlinie 2002/24/EG bis zum 31.12.2017 noch erteilt werden können. Jedoch ergibt sich aus Nummer 2.3.2 des Anhangs IV, dass solche Fahrzeuge ab dem 01.01.2017 über ein Differenzial oder eine gleichwertige Einrichtung für die sichere Kurvenfahrt verfügen müssen. Erfüllen Fahrzeuge technisch diese Anforderungen, aber es liegen keine Nachweise dazu vor, so sind diese Nachweise in die Fahrzeugtypgenehmigung durch Erweiterung aufzunehmen. Wird diese Erweiterung nicht beantragt oder die Fahrzeuge erfüllen die Anforderungen nicht, können die Fahrzeuge nur mit einer Ausnahmegenehmigung für auslaufende Serien in Verkehr gebracht werden. Die Zulassung bzw. das Inverkehrbringen von Fahrzeugen der Klassen L1e, L2e und L6e mit einer gültigen Typgenehmigung nach der Richtlinie 2002/24/EG, die die Erfüllung der Anforderungen hinsichtlich der sicheren Kurvenfahrt beinhaltet, ist dann ohne Ausnahmegenehmigung noch bis zum 31.12.2017 möglich.

Analog ist die Produktion und das Inverkehrbringen von Fahrzeugen mit einer Typgenehmigung nach der Richtlinie 2002/24/EG ab dem 01.01.2018 für die o. g. Klassen L1e, L2e und L6e nicht mehr möglich. Für bereits bis zum Stichtag produzierte Fahrzeuge kann eine Ausnahmegenehmigung für eine auslaufende Serie nach den in Artikel 44 festgehaltenen Bedingungen beantragt werden.

Flensburg, 07.11.2016
400-27/001#010
Mario Quade